



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, ...
[...]^C

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

**Zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den
Sonderflugbetrieb und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission
zur Festlegung detaillierter Regeln für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom

zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Sonderflugbetrieb und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung detaillierter Regeln für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ sowie insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betreiber und Personal, die mit dem Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge befasst sind, müssen die einschlägigen grundlegenden Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen.
- (2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlassen. In Verordnung (EU) Nr. .../... sind diese Durchführungsbestimmungen für die gewerbsmäßige Beförderung festgelegt.
- (3) Die vorliegende Verordnung trägt daher spezifische Aspekte des gewerblichen und nichtgewerblichen Sonderflugbetriebs in Verordnung (EU) Nr. .../... nach.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Durchführungsmaßnahmen dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA) bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Gesetze, die innerhalb einer bestimmten einzelstaatlichen Umgebung gelten, berücksichtigt werden.
- (5) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden.
- (6) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.

¹ ABl. L 79, 13.3.2008, S. 1.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden nach „gewerbsmäßige Beförderung mit Flugzeugen und Hubschraubern und nichtgewerblicher Flugbetrieb mit Flugzeugen, Hubschraubern, Ballonen und Segelflugzeugen“ die Wörter „sowie Sonderbetrieb“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Absatz 2 wird das Wort „Transport“ gestrichen.
3. In Artikel 1 Absatz 3 werden nach „nichtgewerblicher Flugbetrieb“ die Wörter „und nichtgewerblicher Sonderbetrieb“ eingefügt.
4. Artikel 1 Absatz 4 wird gestrichen und Artikel 1 Absatz 5 erhält die Nummer 4.
5. In Artikel 2 werden die folgenden zwei Absätze hinzugefügt:

„5. „Sonderbetrieb“ bedeutet jeder gewerbliche Betrieb, der kein gewerblicher Luftverkehr ist, und jeder nichtgewerbliche Betrieb, bei dem

 - a) das Luftfahrzeug zur Durchführung des Einsatzes nahe am Boden geflogen wird;
 - b) Kunstflugmanöver durchgeführt werden;
 - c) spezielle Ausrüstung erforderlich ist, um den Einsatz durchzuführen;
 - d) Aufgabenspezialisten benötigt werden;
 - e) während des Fluges Substanzen aus dem Luftfahrzeug freigesetzt werden;
 - f) Außenlasten gehoben oder geschleppt werden;
 - g) Personen während des Fluges das Luftfahrzeug betreten oder verlassen oder
 - h) es Zweck des Einsatzes ist, ein Luftfahrzeug vorzuführen, Werbung zu betreiben oder an einem Wettbewerb teilzunehmen.
6. „Aufgabenspezialist“ bedeutet eine vom Betreiber oder einer dritten Partei beauftragte Person oder eine als Unternehmen handelnde Person, die
 - a) Aufgaben am Boden durchführt, die direkt mit einer Sonderaufgabe verbunden sind, oder
 - b) Sonderaufgaben an Bord des Luftfahrzeugs oder vom Luftfahrzeug aus durchführt.“
7. In Artikel 2 wird „VII“ ersetzt durch „VIII“.
8. In Artikel 5 Nummer 5 wird „1., 3. und 4.“ ersetzt durch „1., 3., 4., 6., 7. und 8.“.
9. In Artikel 5 werden die folgenden vier Absätze hinzugefügt:

„6. Betreiber von Flugzeugen, Hubschraubern, Ballonen und Segelflugzeugen dürfen ein Luftfahrzeug zum Zweck von gewerblichem Sonderbetrieb nur wie in Anhang III und VIII dieser Verordnung festgelegt betreiben.

7. Betreiber von technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern dürfen ein Luftfahrzeug zum Zweck von nichtgewerblichem Sonderbetrieb nur wie in Anhang III und VIII dieser Verordnung festgelegt betreiben.
8. Betreiber anderer als technisch komplizierter motorgetriebener Luftfahrzeuge dürfen ein Luftfahrzeug zum Zweck eines nichtgewerblichen Sonderbetriebs nur wie in Anhang VIII dieser Verordnung festgelegt betreiben.
9. Flüge, die unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach einem Sonderbetrieb stattfinden und direkt mit diesem Flugbetrieb zusammenhängen, werden gemäß obigen Unterabsätzen 6, 7 und 8 durchgeführt. Außer für Fallschirm-Flugbetrieb dürfen höchstens sechs Personen, die für den Einsatz unerlässlich sind, (ohne Besatzungsmitglieder) an Bord befördert werden.“
10. In Artikel 8 Absatz 2 werden nach „nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern“ die Wörter „und Sonderbetrieb“ eingefügt.
11. In Artikel 10 wird der folgende Absatz eingefügt:
- „4. Abweichend von Absatz 1 zweiter Unterabsatz können Mitgliedstaaten beschließen,
- a) die Bestimmungen von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. .../.... auf gewerblichen Sonderbetrieb und nichtgewerblichen Sonderbetrieb von technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen bis 8. April 2015 nicht anzuwenden, und
- b) die Bestimmungen von Anhang V und VIII auf alle Arten von Sonderbetrieb bis 8. April 2015 nicht anzuwenden.“
12. Es wird ein neuer Anhang VIII wie im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie findet Anwendung ab dem [Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

Der Präsident